

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	10.05.2022	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	10.05.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.05.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes

Betroffene Produktgruppe

11 06 02 Förderung von Familien

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Bereitstellung des benötigten Personals führt zu Mehraufwendungen in Höhe von jährlich 492.000 €; für 2022 belaufen sich die Mehraufwendungen auf 205.000 €. Die Mehraufwendungen werden durch die Landesmittel, die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes bereitgestellt werden, gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Der überplanmäßigen Bereitstellung von umgerechnet 8,2 Vollzeitstellen im Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – zur Umsetzung der neuen und veränderten Aufgaben aufgrund des Landeskinderschutzgesetzes wird zugestimmt.
2. Für das Haushaltsjahr 2022 werden die notwendigen Personalaufwendungen in Höhe von 205.000 € im Wege der Nachbewilligung bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch die Zuweisungen des Landes zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes.
3. Der Aufnahme der umgerechnet 8,2 Vollzeitstellen in den Stellenplan 2023 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – zur Umsetzung der neuen und veränderten Aufgaben aufgrund des Landeskinderschutzgesetzes wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert, für die Haushaltsjahre 2023 ff. die notwendigen Personalaufwendungen von 492.000 € und die Zuweisungen des Landes zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes bei der Aufstellung des Haushaltes 2023 zu berücksichtigen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 06.04.2022 hat der Landtag das Landeskinderschutzgesetz NRW beschlossen, welches in weiten Teilen zum 01.05.2022 in Kraft treten wird.

Damit wird das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche noch besser vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Mit dem Gesetz werden zentrale politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt – insbesondere in jüngerer Vergangenheit – aufgegriffen und konkrete Maßnahmen formuliert, die die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern.

Folgende Kernpunkte beinhaltet das Gesetz:

- Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen in den Jugendämtern fachliche Mindeststandards beachtet werden.
- Mit einem Turnus von fünf Jahren soll in jedem Jugendamt ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.
- Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung zur Kinderschutzpraxis in den Jugendämtern wird das Land eine zuständige Stelle einrichten.
- In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordination ausgestattet werden.
- Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.
- Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.
- Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife – zur Geltung zu verhelfen.

Die Gesamtausgaben der Neuregelungen werden für das Jahr 2022 auf rund 53 Mio. €, für 2023 auf rund 85,3 Mio. € und für die Jahre ab 2024 auf rund 85,8 Mio. € pro Jahr prognostiziert. Diese Ausgaben trägt das Land.

2. Umsetzungsauftrag und dringender Handlungsbedarf

Wie dargestellt beinhaltet das Gesetz u.a. Vorgaben und Verpflichtungen zur Einhaltung von Mindeststandards im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sowie die Verpflichtung zum Auf- und Ausbau von Kinderschutznetzwerken.

Voraussetzung für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist die kurzfristige Bereitstellung und Besetzung von umgerechnet insgesamt 8,2 Vollzeitstellen, die im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2023 angemeldet werden:

Stellen- umfang	Aufgabe	Ein- gruppierung	Voraussichtliche Stellenplannummer
1,0	Teamleitungsstelle „Fachstelle Kinderschutz“	S 17	510 31 500
0,7	Sozialarbeit „Fachstelle Kinderschutz und Netzwerkkoordination“	S 15	510 31 505
1,0	Sozialarbeit mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche, Familie	S14	510 31 155
1,0	Sozialarbeit mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche, Familie	S14	510 31 265

0,5	Sozialarbeit mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche, Familie	S14	510 31 270
1,0	Sozialarbeit mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche, Familie	S14	510 31 355
1,0	Sozialarbeit mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche, Familie	S14	510 32 180
1,0	Sozialarbeit mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche, Familie	S14	510 32 260
1,0	Sozialarbeit mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche, Familie	S14	510 32 360

Benötigt werden Fachkräfte mit einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Abschluss (Diplom, Bachelor) mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbarer Ausbildung. Darüber hinaus sollten die Fachkräfte in der Fachstelle Kinderschutz über fundierte Fachkenntnisse und mehrjährige Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes verfügen. Wünschenswert wären darüber hinaus Erfahrungen im Rahmen der Planung sowie der Gestaltung von Prozessen struktureller Kooperation.

Um die neuen gesetzlichen Anforderungen bei diesem sensiblen und komplexen Thema schnellstmöglich umsetzen zu können, ist eine kurzfristige Bereitstellung der benötigten Personalressource erforderlich. Und auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der Tatsache, dass allen Kommunen in NRW zusätzliches Personal seitens des Landes finanziert wird, ist eine schnelle Entscheidung und in der Folge eine schnelle Ausschreibung der Stellen zwingend geboten.

3. Finanzmittelbedarf und Refinanzierung

Die Bereitstellung von umgerechnet 8,2 Vollzeitkräften verursacht Personalkosten in Höhe von 492.000 €/Jahr. Bei einer Besetzung der Stellen zum 01.08.2022 belief sich der Mittelbedarf in 2022 auf 205.000 €.

Die Umsetzung dieser neuen und veränderten Aufgaben im Kinderschutz ist mit finanziellen Mitteln des Landes hinterlegt, die nach einem bestimmten Verteilschlüssel an die Kommunen ausgezahlt werden. Für die Umsetzung der Vorgaben und Verpflichtungen zur Einhaltung von Mindeststandards im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen sowie für Verpflichtung zum Auf- und Ausbau von Kinderschutznetzwerken erfolgt die Mittelverteilung an die Kommunen anhand der Anzahl Minderjähriger in NRW (zum Stichtag 31.12.2022: NRW 3.020.000 Minderjährige, Bielefeld 57.720 Minderjährige). Danach reicht die Mittelzuweisung für Bielefeld aus, um daraus die entstehenden zusätzlichen Personalkosten zu decken.

4. Sicherung einer personellen Kontinuität und damit einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung

Wie vorstehend dargestellt, wird der zusätzliche Personalbedarf im Umfang von umgerechnet 8,2 Vollzeitstellen verwaltungsseitig bei der Anmeldung zum Stellenplan 2023 berücksichtigt.

Es ist heute schon abzusehen, dass das Personal langfristig benötigt wird, um den neuen und veränderten Anforderungen im Bereich des Kinderschutzes entsprechen zu können. Vor diesem Hintergrund begrenzt das Land die Bereitstellung der zur Umsetzung benötigten Finanzmittel auch nicht.

Zielführend ist daher, das benötigte Personal nicht nur überplanmäßig bis 31.12.2022 einzustellen, sondern bereits jetzt zu entscheiden, dass der Stellenbedarf auch ab 01.01.2023 anerkannt und im Stellenplan 2023 verankert wird. Das erhöht angesichts des Fachkräftemangels und der Konkurrenz unter den Kommunen und anderen Arbeitgebern die Chance, hochqualifiziertes Personal gewinnen und an die Stadt Bielefeld binden zu können.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger